16. Überblick über die Zulassungstatbestände

1. Vorhaben:

- bauliche Anlage mit bodenrechtlicher Relevanz (= Objekt) [→ s. Folie Nr. 17]
- Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung (= dynamische Veränderung)

Das Vorhaben liegt im:

- Geltungsbereich eines *qualifizierten* Bebauungsplans? = § 30 BauGB:
- räumlich?
- Bebauungsplan gültig (→ ggf. Inzidentprüfung)

2. Auswahl

⇒ Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich abschließend nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Sonderfall: in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan

= § 33 BauGB:

ausschließlich positiv wirkender Zulassungstatbestand

wenn 🗕 (entweder kein Bbpl. vorhanden oder Bbpl. ungültig)

⇒ Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich (im Übrigen) nach § 34 oder § 35 BauGB

- im Zusammenhang bebauten Ortsteil?
- = Anwendungsvoraussetzungen des § 34 BauGB
- Ortsteil?
- Bebauungszusammenhang?

- = unbeplanter Innenbereich
- ⇒ Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich abschließend nach § 34 BauGB

wenn -

- = Außenbereich
- ⇒ Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich abschließend nach § 35 BauGB

des Zulassungstatbestands:

17. Vorhaben: Bauliche Anlage: § 2 SächsBO ←→ § 29 BauGB

Bauliche Anlage

Bauliche Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsBO ohne bodenrechtliche Relevanz

- z.B. Fliegende Bauten § 76 SächsBO
- ⇒ Anlage *ohne* Vorhabenqualität i.S.d.§ 29 BauGB

Bauliche Anlage i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsBO mit bodenrechtlicher Relevanz

- z.B. Gebäude, auch großflächige Werbeanlagen, Wohnboot, periodisch aufzustellende Traglufthalle
- ⇒ Anlage mit Vorhabenqualität i.S.d. § 29 BauGB

18. Grundstruktur des § 35 BauGB

1. Privilegierung:

2. Öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 ...

Privilegiertes Vorhaben?

→ Subsumtion unter § 35 Abs.1 Nr. 1 – 8 BauGB möglich?

= privilegiertes Vorhaben

= sonstiges Vorhaben

... stehen entgegen? (§ 35 Abs. 1 BauGB)

→ Gewicht öffentlicher Belange > kraft gesetzlicher Privilegierung gesteigertes Privatinteresse?

... werden beeinträchtigt? (§ 35 Abs. 2 BauGB)

→ Gewichtiger öffentlicher Belang setzt sich durch.

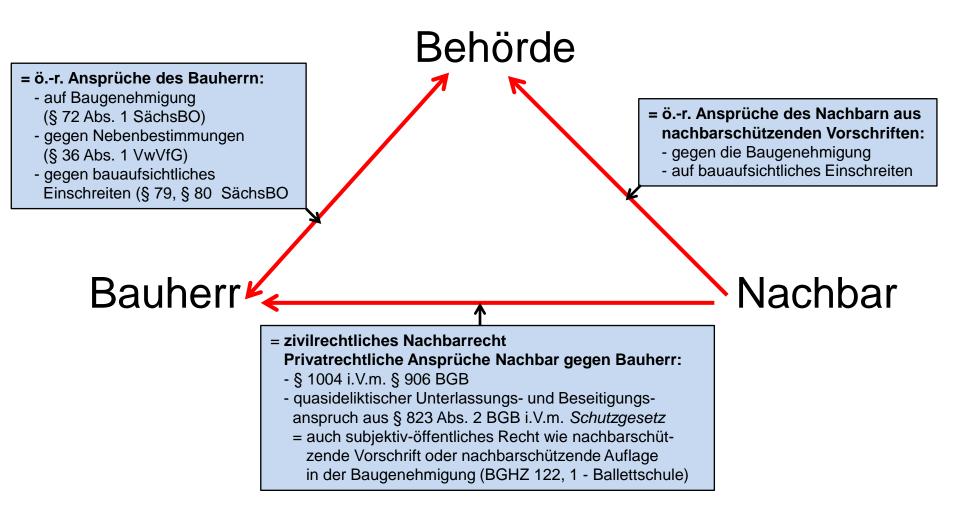
nachvollziehende Abwägung (= Gewichtungsvergleich der Belange für und gegen das Vorhaben) im Rahmen der Rechtsanwendung, die voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt (= keine rechtsgestaltende Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen der Rechtsetzung)

	Öffent- liche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB	Nr. 1	Widerspruch zu Darstellung im FNP	= teilprivilegierungsfähig nach Abs. 4
		Nr. 3	Schädliche Umwelteinwirkungen	
1		Nr. 4	unwirtschaftlicher Erschließungsaufwand	
8		Nr. 5	Ökologie, Bodenschutz,, Beeinträchtigung natürlicher Eigenart der Landschaft	= teilprivilegierungsfähig nach Abs. 4
		Nr. 7	Splittersiedlung	= teilprivilegierungsfähig nach Abs. 4
		Satz 2 und 3	Ziele der Raumordnung: insbes. Konzentrationszonen im Regional- plan oder FNP setzten sich durch	

19. Nachbarschutz I Unterscheidung Norminhalt und Normqualität

	S						
	Norm	inhalt	Normqualität				
Definition:	= Steuerungsprogramm fi	ür Verwaltungshandeln	 = Frage nach der Durchsetzbarkeit des Norminhalts für Dritte: → ist die Norm nur <i>objektives</i> Recht (= im Allgemeininteresse) oder enthält sie darüber hinaus auch ein <i>subjektives</i> Recht (= vom Normgeber auch im Individualinteresse erlassen)? 				
§ 113 Abs. 1 VwGO:	"Soweit der Verwaltun = objektive Re		" und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist," = Frage der subjektiven Rechtsverletzung				
Ermittlung:	Norminhalt ergibt sich dur (sprachlich, systematisch		Normqualität ergibt sich auch durch Auslegung: Herausarbeitung des Schutzzwecks bzw. der Schutzrichtung der Norm: → lässt sich aus individualisierenden Tatbestandsmerkmalen der Norm einen Personenkreis entnehmen, der sich von der Allgemeinheit unterscheidet ("Nachbar")? (BVerwGE 94, 151 <158>)				
Folgen:	⇒ Verwaltungshandeln ist rechtmäßig rechtswidrig		 Wenn die Norm ein subjektives Recht enthält: ⇒ Berechtigter Dritter (z.B. Nachbar) kann den Rechtsakt zur gerichtlichen Prüfung stellen (§ 42 Abs. 2 VwGO) Dritter wird durch das rechtswidrige Verwaltungshandeln in seinem subjektiven Recht verletzt und hat daraus ein Abwehrrecht 				

20. Nachbarschutz II Rechtsverhältnisse im Dreieck des Nachbarrechts



21. Nachbarschutz III Nachbarschutz im Bauplanungsrecht

	§ 30 BauGB	§ 34 BauGB		§ 35 BauGB		
	3 00 BaacB	Abs. 2	Abs. 1	3 00 DadeD		
<i>Art</i> der	15 BauNVO (ist auch im Rahr BauGB anwendbar: BVerwGE of = konkret-partieller Nachbarso Gebot der Rücksichtnahme	109, 314 <318>) chutz durch	Im Einfügen ist das Gebot der Rücksichtnahme verankert	Gebot der Rücksichtnahme (über § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB: Schädliche Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BlmSchG)		
baulichen Nutzung	Bei Verstoß gegen Baugebie = absoluter Gebietsschutz, ab aus z.B. § 4 BauNVO auch Beeinträchtigung (BVerwGE 9	strakt-generell ohne konkrete				
Maß: Bauweise	Bebauungsplan auslegen Festsetzung drittschützer Wenn das nicht der Fall ist:					
Überbau- bare Grund- stücksfläche	2. Gebot der Rücksichtnahme = konkret-partieller Nachbarschutz abhängig vom Ausmaß der Beeinträchtigung im Einzelfall					